Deutsch-Finnische Gesellschaft
Bezirksverein Lippe e. V.
Hünenweg 1
32760 Detmold

DFG
Deutsch-Finnische Gesellschaft
Bezirksverein Lippe e.V.

„Bürgerreise nach Savonlinna"

Flüge mit Finnair:
15.06.2020 Hannover - Helsinki 18:40 - 21:55 Uhr • 22.06.2020 Helsinki - Hannover 16:50 - 17:50 Uhr

1. Tag: 15.06.2020
Nach der Landung in Helsinki erfolgt der Transfer vom Flughafen zum Skandic Hotel Hakaniemi (2 Übernachtungen) im Zentrum.

2. Tag: 16.06.2020
9:00 Uhr, ca. 3-stündige Stadtrundfahrt mit deutschsprachigem Guide, danach Tag zur freien Verfügung oder Ausflug zur Festung Suomenlinna (Fährpassage nicht im Preis enthalten). Gemeinsames Abendessen in der „Bryggerie Helsinki".

3. Tag: 17.06.2020
09:00 Uhr, Busfahrt von Helsinki nach Porvoo und kleiner Besichtigungsrundgang durch die Altstadt. Weiter über Lappeenranta (Mittagessen in einem Restaurant), Parikkala nach Savonlinna entlang der alten Landstraße über den Punkaharju Höhenrücken. 5 Übernachtungen im Spahotel Casino Savonlinna

4. Tag: 18.06.2020
10:00 Uhr, Stadtrundgang in Savonlinna mit Besichtigung der Festung Olavinlinna mit deutschsprachigen Führer. Rest des Tages zur freien Verfügung.

5. Tag: 19.06.2020
10:00 Uhr, Bustransfer vom Hotel nach Kerimäki (Besichtigung der größten Holzkirche der Welt). Anschließend Fahrt nach Punkaharju, Mittagessen im Hotel „Punkaharju". Nachmittags Besichtigung mit Führung im Forstmuseum Lusto. Abendessen individuell in Savonlinna.

6. Tag: 20.06.2020
Tag zur freien Verfügung. Abends fakultativ Teilnahme an der Juhannusfeier (Mittsommernacht)

7 Tag: 21.06.2020
11:00 Uhr, Schifffahrt mit dem alten Saimaadampfer rund um Savonlinna ca. 2 Stunden. Mittag/Nachmittag zur freien Verfügung. Abendessen im Restaurant „Huvila" (Privatbrauerei)

8. Tag: 22.06.2020
9:00 Uhr, Transfer über Savonlinna-Mikkeli-Lahti mit Stopp an den Sprungschanzen mit Möglichkeit der Besichtigung der großen Schanze (Fahrstuhl). Anschließend Fahrt zum Flughafen.

Änderungen im Ablauf/Programm vorbehalten!

Inklusivleistungen

- Bustransfer von Detmold zum Flughafen Hannover u. z.
- Flüge mit Finnair von Hannover nach Helsinki u. z.
- Transfers und Busfahrten in Finnland
- 2 Übernachtungen im Skandic Hotel Hakaniemi
- 5 Übernachtungen im Spahotel Casino Savonlinna
- 7 x Frühstück
- 2 x Mittagessen
- 2 x Abendessen
- Ausflüge/Rundfahrten laut Programm
- Sicherungsschein

Mindestteilnehmerzahl:
30 Personen

Anmeldeschluss:
19.12.2019

p. P. im Doppelzimmer
1.169 €
p. P. im EZ: 1.449 €

Verbindliche Reiseanmeldung

DFG
Deutsch-Finnische Gesellschaft
Bezirksverein Lippe e.V.

„Bürgerreise nach Savonlinna“ vom 15. bis 22. Juni 2020

Reisender 1: _____ geb. am: _____ Preis: _____

Reisender 2: _____ geb. am: _____ Preis: _____

(Teilen Sie uns hier bitte alle Namen mit, wie im Personalausweis/Reisepass eingetragen)

Zimmerkategorie:

❏ Einzelzimmer ❏ Doppelzimmer

Preis 1. Person: _____

Preis 2. Person: _____

Gesamtpreis: _____

❏ Bitte senden Sie mir ein Angebot für einen entsprechenden Reiseschutz.

❏ Ich bin bereits über eine Kreditkarte o.ä. abgesichert

❏ Ich möchte keinen Versicherungsschutz!

Kontaktdaten des Anmelders:

Name / Vorname / Titel: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

Mobilfunknummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich erkenne, zugleich für alle angemeldeten Teilnehmer, die Reisebedingungen die mir vollständig übermittelt wurden als verbindlich an.
Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen.

_____

Ort, Datum Unterschrift des Anmelders

Übermitteln Sie Ihre Anmeldung bitte per Mail (info@reiseservice-krull.de), per Fax (05235-2901) oder per Post (ausschließlich an Reiseservice Krull, Kurzer Steinweg 6, 32825 Blomberg).

Reiseveranstalter: REISESERVICE KRULL, 32825 Blomberg, Tel. 05235-8767

Reisebedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und **Reiseservice Krull, Kurzer Steinweg 6, 32825 Blomberg,** nachfolgend „RV" abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Buchenden

1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) **Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des Kunden** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des **RV** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde dem **RV** den Abschluss des Reisevertrages **verbindlich** an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den **RV** zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, **dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind.** Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt der **RV** eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Kunden. Mündliche oder telefonische Buchungen des Kunden führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch **auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss,** wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden nicht zugeht.

1.3. Unterbreitet der **RV** auf Wunsch des Reisenden ein spezielles **Angebot**, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot des **RV** an den Reisenden/Kunden. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung des **RV** (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

1.4. Bei Buchungen, **die über das Internet (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr)** erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des **RV** erläutert.

b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**

d) Soweit der **Vertragstext** vom **RV** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der Kunde dem **RV** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

f) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben.** Der **RV** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

g) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Buchungsbestätigung des RV** beim Kunden zu Stande.

h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Der **RV** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.

2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird, sofern in der Buchungsbestätigung kein geringerer Betrag angeben wird, eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 6 Wochen (soweit in der Buchungsbestätigung kein späterer Zeitpunkt angegeben ist) vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer5. genannten Grund abgesagt werden kann.

3. Preiserhöhung

Der **RV** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den **RV** nicht vorhersehbar waren.
Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der **RV** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der **RV** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) **Anderenfalls** werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der **RV** vom Kunden verlangen.
Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem **RV** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den **RV** verteuert hat.
Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der **RV** den Kunden unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der **RV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat **die zuvor genannten Rechte** unverzüglich nach der Mitteilung des **RV** über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Im Rücktrittsfall kann oder bei Nichtantritt der Reise kann der **RV** eine Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- **bis 50. Tag: 50 % des Reisepreises**
- **vom 49. bis 30. Tag: 60 % des Reisepreises**
- **vom 29. bis 17. Tag: 80 % des Reisepreises**
- **vom 16. bis 4. Tag: 90 % des Reisepreises**
- **ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise: 95% des Reisepreises.**

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem **RV** nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. Der **RV** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den **RV** muss deutlich in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein

b) Der **RV** hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist deutlich in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen

c) Der **RV** ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des **RV** später als **4 Wochen** vor Reisebeginn ist unzulässig.
Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der **RV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den **RV** dieser gegenüber geltend zu machen.Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden
Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des **RV** (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. **Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.**
Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **RV** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV** oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, seine Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom **RV** oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der **RV** für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des **RV** sind. Der **RV** haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

7. Fristgebundene Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden nach Reiseende; Verjährung

7.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem RV unter der nachfolgend / vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.
Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.
Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
Schweben zwischen dem Kunden und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der **RV informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.**
Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der **RV** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der **RV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.
Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der **RV** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten des **RV** oder direkt über http://air-ban.europa.eu abrufbar und in den Geschäftsräumen des **RV** einzusehen

9. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und dem **RV** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den **RV** ausschließlich an desen Sitz verklagen.
Für Klagen des **RV** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: RA Noll, Stuttgart 2009 – 2013